

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7	Bielefeld, den 19. Juli	1974
-------	-------------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	101	bandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein	107
Landes-Reisekostengesetz und Landes-Umzugskostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	102	Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein	107
Erholungsurlaub der Kirchenbeamten	105	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Gelsenkirchen und Schalke	109
Ausbildungslehrgänge für Auszubildende der kirchlichen Verwaltung	106	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Tecklenburg	109
Bekanntmachung über die Rechtsträgerschaft der Krankenhäuser der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta, Bethel	106	Urkunde über die Aufhebung der (1.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Lengerich	109
Beschaffung von Kraftfahrzeugen	106	Persönliche und andere Nachrichten	110
Urkunde über die Bildung des Kirchenkreisver-		Neu erschienene Bücher und Schriften	113

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt
Az.: 20033/B 9—23

Bielefeld, den 14. 6. 1974

Betr.: Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen — BVO — vom 9. April 1965 (KABl. 1965 S. 79 ff.) und ergangene Änderungen;
hier: Sechste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO — vom 7. Mai 1974 (GV. NW. 1974 S. 130)

- In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Dreifachen“ durch das Wort „Vierfachen“ ersetzt.
- In § 12 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „siebenhundertneunzig“ durch das Wort „neunhundert-siebzig“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Mai 1974

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

— GV. NW. 1974 S. 130 —

Hiermit geben wir den Wortlaut der Sechsten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen — BVO — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

Sechste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO — Vom 7. Mai 1974

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamten-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung — BVO — vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1972 (GV. NW. S. 413), wird wie folgt geändert:

*Danach ist im einzelnen wie folgt zu verfahren:
Die Neuregelung in Artikel I Ziff. 1 gilt für zahn-prothetische Aufwendungen, die vom 1. Januar 1974 an entstanden sind.*

Die in Artikel I Ziff. 2 vorgenommene Änderung der Einkommensgrenze bei Versorgungsempfängern bezieht sich auf Beihilfeanträge, die seit dem 1. Januar 1974 der Beihilfefestsetzungsstelle zugeleitet wurden.

Landes-Reisekostengesetz - LRKG - und Landes-Umzugkostengesetz - LUKG - des Landes Nordrhein-Westfalen

Landeskirchenamt
Az.: 21294/B 9—22

Bielefeld, den 27. 6. 1974

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landes-Reisekostengesetzes und des Landes-Umzugkostengesetzes vom 28. Mai 1974 (GV. NW. 1974 S. 172 ff.)

Hiermit geben wir nachstehend den Wortlaut des Gesetzes zur Änderung des Landes-Reisekostengesetzes und des Landes-Umzugkostengesetzes vom 28. Mai 1974 mit der Bitte um Beachtung bekannt:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Landesreisekostengesetzes

Das Landesreisekostengesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Auslagen für Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, und für Ausbildungsreisen (§ 23 Abs. 2) und“
 - c) Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:
„4. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle aus besonderem dienstlichen Anlaß (§ 23 Abs. 3).“
2. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.
3. In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„in den Fällen des § 18 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

	Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
den Angehörigen der Besoldungsgruppen		bis zu den Kosten der	
A 1 bis A 7	zweiten Klasse, bei Strecken über 100 km der ersten Kl.	Touristen- oder Economy-klasse	Touristen-klasse
A 8 bis A 16, B 1, H 1 bis H 4	ersten Klasse	Touristen- oder Economy-klasse	Spezial- oder Doppelbett-klasse
B 2 bis B 11, H 5	ersten Klassen	Touristen- oder Economy-klasse	Einbett-klasse.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„§ 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurücklegt, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Anlehnung an die Reisekostenvergütung gewährt, die beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zu zahlen wäre; die Höhe der Wegstreckenentschädigung bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung. Liegen triftige Gründe für die Benutzung des Kraftfahrzeuges vor, so beträgt die Wegstreckenentschädigung je Kilometer bei Benutzung von
 1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm 10 Pfennig,
 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm 14 Pfennig,
 3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm 20 Pfennig,
 4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm 25 Pfennig.
 Dem Kraftfahrzeug im Sinne der Sätze 1 und 2 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „einschließlich ihrer Nachbarorte (§ 2 Abs. 4 Satz 2)“ gestrichen.
 - c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf die Reisekostenvergütung durch die Gewährung der Wegstreckenentschädigung nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.“
6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach dem Verlassen und der Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle oder einer anderen Stelle am Dienst- oder Wohnort angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, in

Reisekostenstufe A	20 DM
Reisekostenstufe B	25 DM
Reisekostenstufe C	30 DM.

Bei einer Dienstreisedauer bis zu zwölf Stunden gilt Absatz 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe A	23 DM
Reisekostenstufe B	28 DM
Reisekostenstufe C	34 DM.

Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Absatz 3.“

- b) Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- c) In Absatz 4 wird hinter dem Wort „Kalendertag“ der Klammerzusatz „(Absatz 1)“ eingefügt.
- d) Folgende neue Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tagegeldes (§§ 9, 12), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.

(6) Als häusliche Ersparnis sind für die Kalendertage, für die ein volles Tagegeld (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1) gewährt wird,

- 1. bei Dienstreisenden mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugsgesetzes) zwanzig vom Hundert,
- 2. bei anderen Dienstreisenden vierzig vom Hundert

des vollen Tagegeldes (Absatz 2 Satz 1) zu berücksichtigen. Auf die Auslagen für jede Einzelmahlzeit an einem Kalendertag, für den Teiltagegeld (Absatz 3) gewährt wird, ist ein Drittel des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages anzurechnen.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vor“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in
- | | |
|--------------------|--------|
| Reisekostenstufe A | 23 DM |
| Reisekostenstufe B | 28 DM |
| Reisekostenstufe C | 34 DM. |

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfzig vom Hundert des Gesamtbetrages des Übernachtungsgeldes erstattet. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um fünfzehn vom Hundert des Tagegeldes (§ 9 Abs. 2) zu kürzen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, so wird

- 1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je dreißig vom Hundert des jeweiligen vollen Satzes,
- 2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um zehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je zwanzig vom Hundert

gekürzt. Das Tagegeld und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 werden nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und die Kosten für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahr- oder Nebenkosten enthalten sind. Von einem Teiltagegeld (§ 9 Abs. 3) sind dem Dienstreisenden mindestens fünfundzwanzig vom Hundert zu belassen.“

- b) In Absatz 2 und 3 werden die Worte „aus anderen als persönlichen Gründen“ jeweils ersetzt durch die Worte „seines Amtes wegen“.

10. In § 14 Satz 2 wird hinter dem Wort „Ersparnis“ der Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 6)“ eingefügt.

11. In § 15 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Für volle Kalendertage des Aufenthalts am Wohnort wird kein Tagegeld und keine Vergütung nach § 11 Abs. 1 gewährt.“

12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Aufwandsvergütung

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen (z. B. bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirks, bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften oder häufigen Dienstreisen nach demselben Ort oder in denselben Bezirk), erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nrn. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

(2) Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister die Höhe der Aufwandsvergütung bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.“

13. In § 17 wird das Wort „laufende“ gestrichen.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3.

15. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beamte und Richter, die aus dienstlichen Gründen an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis eine Trennungsentschädigung nach einer Rechtsverordnung, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister erläßt.“

16. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, und bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde die notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes sowie die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden.“
- b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle aus besonderem dienstlichen Anlaß können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.“

17. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung
1. die in § 6 Abs. 1, 3 und 5, § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen und
 2. die Klasseneinteilung in § 5 Abs. 1 und die Einteilung der Kraftfahrzeuge in § 6 Abs. 1 veränderten technischen Verhältnissen anzupassen.“

18. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
- b) Absatz 5 wird Absatz 3.

Artikel II

Änderung des Landesumzugskostengesetzes

Das Landesumzugskostengesetz vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz — BUKG) vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253)“ durch die Worte „Gesetz über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz — BUKG) in der Fassung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei Anwendung des § 2 Abs. 6 BUKG treten an die Stelle der Worte ‚zwanzig Kilometer‘ die Worte ‚zehn Kilometer‘.“
- c) Folgende neue Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Die Umzugskostenvergütung ist nicht zuzusagen, wenn der Beamte oder Richter im Einzugsgebiet seines neuen Dienstortes oder seines Einstellungsortes wohnt; § 2 Abs. 2 Nr. 2 BUKG bleibt unberührt.

(4) Bei Auflösung oder Verlegung von Dienststellen gilt folgendes:

1. Wird ein Beamter oder Richter aus Anlaß der Auflösung seiner Dienststelle an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort versetzt und hat er außerhalb des neuen Dienstortes als Hauptmieter oder Eigentümer einer Wohnung einen Hausstand, so kann ihm auf Antrag bei täglicher Rückkehr an den Wohnort ein Auslagenersatz gewährt werden, wenn ein Anspruch auf Trennungentschädigung nicht besteht. Das gleiche gilt bei Verlegung einer Dienststelle. Zum Dienstort gehört auch dessen Einzugsgebiet.
2. Für den Auslagenersatz gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Gewährung von Trennungentschädigung. Auch bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges können höchstens die Kosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erstattet werden.
3. Der Auslagenersatz wird frühestens vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Versetzung oder der Verlegung der Dienststelle bis zur Dauer von drei Jahren gewährt; bei Vorliegen besonderer Gründe kann er bis zur Dauer von zehn Jahren bewilligt werden. Hat der Beamte oder Richter im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, kann er den Auslagenersatz bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses erhalten.
4. Der Antrag nach Nummer 1 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Wirksamwerden der dienstlichen Maßnahme schriftlich zu stellen. Die Entscheidung nach Nummer 3 Satz 1 zweiter Halbsatz trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Landes im Einvernehmen mit dem Finanzminister.
5. Die Nummern 1 bis 4 gelten nicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. (5) Bei der Umbildung von Körperschaften gilt Absatz 4 entsprechend.“

2. In § 2 wird „§ 2 Abs. 3 Nr. 4 BUKG“ durch „§ 2 Abs. 3 Nr. 3 BUKG“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Finanzminister erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung Richtlinien zu § 15 Abs. 3 BUKG, Rechtsverordnungen über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (§ 10 BUKG), über die Gewährung von Trennungentschädigung (§ 15 Abs. 1 und 2 BUKG), über die Anpassung der in den §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 BUKG festgesetzten Beträge an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse (§ 21 Abs. 1 BUKG) sowie die allgemeinen Verwaltungsvorschriften.“

Artikel III

Neufassung des Landesreisekostengesetzes

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister das Landesreisekostengesetz in der geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nachbarortsverordnung vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190) außer Kraft.

(2) Artikel I Nr. 8 Buchstabe b) ist erstmals für die Nacht vom 30. Juni 1974 zum 1. Juli 1974 anzuwenden.

(3) Artikel II Nr. 1 Buchstabe a) gilt auch für Umzüge, die vor dem 1. Juli 1974 begonnen haben, aber erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.

(4) § 1 Abs. 4 und 5 des Landesumzugskostengesetzes in der Fassung des Artikels II Nr. 1 Buchstabe c) ist auch anzuwenden, wenn vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Dienststelle aufgelöst oder verlegt oder eine Körperschaft umgebildet worden ist und der Beamte oder Richter aus diesem Anlaß keine Trennungschädigung oder Trennungschädigung für nicht mehr als sechs Monate bezogen hat.

Ein Antrag auf Auslagenersatz ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes zu stellen. Die Zahlung des Auslagenersatzes beginnt frühestens am 1. August 1972; die Fristen nach § 1 Abs. 4 Nr. 3 des Landesumzugskostengesetzes in der Fassung des Artikels II Nr. 1 Buchstabe c) beginnen mit dem Tage des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme.

Düsseldorf, den 28. Mai 1974

**Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willy Weyer

Der Finanzminister
Wertz

— GV. NW. 1974 S. 172 —

Unter Bezugnahme von Art. II Ziff. 1 Buchst. a) (Änderung des Landes-Umzugskostengesetzes) weisen wir darauf hin, daß der vollständige Text des geänderten Bundes-Umzugskostengesetzes—BUKG — in der Fassung vom 13. November 1973 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 92 vom 15. November 1973 veröffentlicht ist.

Dieses Bundesgesetzblatt ist wie folgt zu beziehen: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624 (Tel. 0221/23 80 67—69).

Im Hinblick darauf, daß die vorstehenden Gesetzesänderungen in Kürze in der Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ im vollständigen neuen Wortlaut erscheinen werden, haben wir an dieser Stelle von einer besonderen Bekanntgabe abgesehen.

Erholungsurlaub der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt
Az.: 21491/74/A 7—03

Bielefeld, den 28. 6. 1974

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (EUV) ist durch Verordnung der Landesregierung vom 14. Mai 1974 (GV. NW. S. 176) geändert worden. Da die EUV auf Grund von § 6 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes in der Ev. Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1962 (KABl. S. 164) auch für die Kirchenbeamten im Bereich der westfälischen Landeskirche Anwendung findet, geben wir den Wortlaut der Änderungsverordnung nachstehend bekannt.

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 14. Mai 1974

Auf Grund des § 101 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), wird verordnet:

Artikel I

Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1970 (GV. NW. S. 724), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1972 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Bemessungsgrundlage

Für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr maß-

gebend, das von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht wird.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Urlaub beträgt im Urlaubsjahr 1974

Für Beamte der Besoldungs- gruppen	vor vollendetem					nach voll- endetem 50. Lebens- jahr
	26.	30.	34.	40.	42.	
	Arbeitstage					
A 1 bis A 6	19	20	22	23	25	26 28
A 7 bis A 10	20	21	22	23	25	27 28
A 11 bis A 14	20	22	23	25	27	27 28
H 1 und H 2						
A 15 und darüber	21	22	25	27	28	30 30
H 3 und darüber						

Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

Der Urlaub beträgt im Urlaubsjahr 1975

vor vollendetem					nach vollendetem	
26.	30.	34.	40.	42.	42. Lebensjahr	
21	22	25	27	28	30 Arbeitstage	

3. § 11 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel II

Es treten in Kraft:

Artikel I Nr. 1 und Nr. 3 am 1. Januar 1975.

Artikel I Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1974.

Ausbildungslehrgänge für Auszubildende der kirchlichen Verwaltung

Landeskirchenamt
Az.: A 7a—16

Bielefeld, den 11. 6. 1974

Für Auszubildende, die im **Kalenderjahr 1976 ihre Ausbildung beenden**, findet der erste Abschnitt des Ausbildungslehrganges in der Zeit vom 2. bis 14. Dezember 1974 im Jugendferienheim-Waldheim, 5828 Ennepetal, Neuenlander Straße 60, statt.

Für Auszubildende, die im **Kalenderjahr 1975 ihre Ausbildung beenden**, wird der letzte Abschnitt des Ausbildungslehrganges in der Zeit vom 7. bis 26. April 1975 ebenfalls im Jugendferienheim-Wald-

heim, 5828 Ennepetal, Neuenlander Straße 60, durchgeführt.

Dieser Ausbildungsabschnitt endet mit dem schriftlichen Teil der Lehrabschlußprüfung am 24. und 25. April 1975.

Die Einberufung der Auszubildenden zu den Ausbildungsabschnitten erfolgt gesondert, kann jedoch nur geschehen, wenn die Einstellung dem Landeskirchenamt angezeigt worden ist.

Bekanntmachung über die Rechtsträgerschaft der Krankenhäuser der Westf. Diakonissenanstalt Sarepta, Bethel

Landeskirchenamt
Az.: 19886/C 18—08

Bielefeld, den 14. 6. 1974

Die Vereinigten Vorstände der von Bodelschwinghschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth haben in der Sitzung am 11. 12. 1973 beschlossen, die Krankenhäuser der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta in die Rechtsträgerschaft einer Krankenhaus-GmbH. zu überführen.

Nachstehend veröffentlichen wir den Text der hierüber erfolgten Eintragung in das Handelsregister:

HRB 30 169-5.2.74: „Firma Krankenanstalten Sarepta Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bielefeld“. Gegenstand des Unternehmens ist: Betrieb von Krankenanstalten, die den Bestimmungen des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — unterliegen. Die Krankenhäuser sollen der stationären und ambulanten Untersuchung und Behandlung von Patienten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Konfession oder Wohnsitz nach Maßgabe ihrer allgemeinen Vertragsbedingungen dienen. Unbeschadet dessen sind sie evangelische Krankenhäuser und als solche dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von

Westfalen als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Die Gesellschaft kann alle Nebengeschäfte betreiben, die der Erreichung oder Förderung der Krankenzwecke dienlich sind. Darüber hinaus kann sie sich an anderen Krankenhausgesellschaften und Betriebsgesellschaften krankenzugehöriger Einrichtungen beteiligen und auch die Betriebsführung weiterer Krankenhäuser und anderer Krankenhausgesellschaften übernehmen. Stammkapital: 50.000,— DM. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschaftsvertrag vom 27. Dezember 1973. Die Gesellschaft hat zwei oder mehrere Geschäftsführer. Sie wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Verwaltungsdirektor Wilhelm Meinzer, Bielefeld-Gadderbaum, und Pastor Wolfgang Finger, Bielefeld-Gadderbaum. Gesamtprokurist: Heinrich Ellermeier, Bielefeld. Er vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen.

Beschaffung von Kraftfahrzeugen

Landeskirchenamt
Az.: 17465/B 11—07

Bielefeld, den 1. 6. 1974

Zu den bestehenden Großabnehmer-Verträgen mit VW und Audi NSU haben wir ein weiteres Rahmenabkommen über den Bezug von Renault-Fahrzeugen geschlossen.

Da sich auch die Rabattsätze geändert haben, geben wir zur Kenntnis, daß Fahrzeuge der Fabrikate VW und Audi mit einem Großabnehmer-Mengenrabatt von 9 % und Renault-Fahrzeuge mit einem solchen von 8 % über diese Rahmenabkommen als Dienstwagen oder anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge im Sinne der Kfz-Richtlinien (KABl 1966 S. 140) bezogen werden können.

Abrufscheine für die vorgenannten Fahrzeuge können bei uns schriftlich unter Angabe des Verwendungszweckes angefordert werden. Bei den anerkannten privateigenen Fahrzeugen ist das Aktenzeichen der Anerkennung anzugeben.

Bezüglich der Kfz-Versicherung möchten wir auf die für kirchliche Mitarbeiter besonders günstigen Bedingungen der Bruderhilfe VVaG in Kassel hinweisen. Die Versicherung der Bruderhilfe kann nicht nur von hauptamtlichen, sondern auch — was offenbar nicht allgemein bekannt ist — von neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im kirchlichen Bereich in Anspruch genommen werden.

Urkunde über die Bildung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein

Nach Anhörung der beteiligten Kreissynoden hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgrund des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. 10. 1965/16. 10. 1970 folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein bilden den Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein.

Artikel II

1. Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Aufgaben, Verfassung und Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Verbandsatzung geregelt.
3. Der Verband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der Kirchenordnung in eigener Verantwortung. Er kann die einzelnen Kirchenkreise zur Durchführung seiner Aufgaben heranziehen.

Artikel III

Diese Urkunde tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 3. April 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez. Dr. Wolf

Az.: 31470 IV/Kreiskirchenverband Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen, Wittgenstein I

Urkunde

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld vom 3. 4. 1974 vollzogene Bildung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 30. April 1974

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) gez. Unterschrift

44.6.

Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein

§ 1

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt gemeinsam die Evangelische Tagungsstätte „Haus Nordhelle“.

(2) Haus Nordhelle dient den Kirchenkreisen des Verbandes, deren Gemeinden, deren Gruppen und kirchlichen Werken als Tagungs- und Freizeittätten. In ihr soll der Glaube an den lebendigen Christus als den Herrn der Welt in Verkündigung, Gemeinschaft und Dienst so Gestalt gewinnen, daß daraus Kraft zur Nachfolge, Bereitschaft zu christlicher Verantwortung und ein Zeugnis in der Welt erwächst.

Haus Nordhelle ist zugleich Stätte kirchlicher Bildungsarbeit und hat die Aufgabe, Ort der Begegnung und des Gesprächs mit den verschiedenen Gruppen der Gesellschaft zu sein. Die Tagungsstätte Haus Nordhelle dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953, insbesondere der Durchführung von Freizeiten, Kursen und anderen Veranstaltungen kirchlicher Bildungsarbeit.

(3) Dem Verband können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 2

Organe des Verbandes

Die Rechte und die Aufgaben des Verbandes werden von der Verbandsvertretung und von dem Verbandsvorstand wahrgenommen.

§ 3

Die Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören entsandte (a) und berufene (b) Mitglieder an.

a) Dreiundzwanzig Mitglieder entsenden die beteiligten Kreissynoden aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren, nämlich die Kreissynode Iserlohn sechs, die Kreissynode Lüdenscheid vier, die Kreissynode Plettenberg drei, die Kreissynode Siegen sieben, die Kreissynode Wittgenstein drei Mitglieder.

Je eines dieser Mitglieder wird auf Vorschlag der beteiligten Kreissynodalvorstände entsandt.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

b) Bis zu fünf weitere Mitglieder beruft der Verbandsvorstand gemäß § 7 (1) c) des Verbandsgesetzes.

Zu den berufenen Mitgliedern sollen der Leiter der Ev. Tagungsstätte „Haus Nordhelle“ sowie Vertreter der Öffentlichkeit und Fachleute aus den Arbeitsbereichen des Verbandes gehören.

(2) Die Verbandsvertretung wird alsbald nach den allgemeinen Presbyterwahlen für die Dauer einer Wahlperiode neu gebildet.

(3) Scheidet ein entsandtes oder berufenes Mitglied vorzeitig aus der Verbandsvertretung aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu bestellen.

§ 4

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung obliegt

a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung auf die Dauer von jeweils vier Jahren

- b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandsvorstandes
- c) die Durchführung der Arbeit im Rahmen dieser Verbandssatzung
- d) die Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes des Verbandes
- e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- f) die Übernahme weiterer von den beteiligten Kreissynoden dem Verband übertragener Aufgaben
- g) die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung.

(2) Die Verbandsvertretung wird von ihrem Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zu Verhandlungen zusammengerufen; die Verbandsvertretung ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

§ 5

Der Vorstand

(1) Dem Vorstandsvorstand gehören neun, von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählte Mitglieder an.

(2) Je eines dieser Mitglieder wird auf Vorschlag der beteiligten Kreissynodalvorstände gewählt.

§ 6

Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden mindestens vierteljährlich zu Verhandlungen zusammengerufen. Er ist innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

(3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Urkunden, in denen für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unter Beifügung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(5) Für die Geschäftsführung des Vorstandes erläßt die Verbandsvertretung eine Geschäftsordnung, die unter anderem gewährleisten soll, daß die Inanspruchnahme der Tagungsstätte durch die fünf Kirchenkreise deren finanzieller Beteiligung entspricht.

§ 7

Ausschüsse

(1) Der Vorstandsvorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse bilden.

(2) Den Ausschüssen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder eines Leitungsorganes im Bereich der beteiligten Kirchenkreise sind und nicht im Bereich des Kirchenkreisverbandes ihren Wohnsitz haben.

§ 8

Mitarbeiter des Verbandes

(1) Wird für die Ev. Tagungsstätte Haus Nordhelle ein theologischer Leiter berufen, so soll dieser Inhaber einer Verbandspfarrstelle sein.

(2) Die Verbandsvertretung kann mit Zustimmung von mindestens vier Kreissynodalvorständen weitere für die Arbeit des Verbandes notwendige Stellen errichten.

Die Mitarbeiter werden vom Vorstandsvorstand berufen.

(3) Für die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen (Pastorinnenstellen) des Verbandes gelten die Bestimmungen über die Errichtung und Besetzung kreiskirchlicher Pfarrstellen der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß.

§ 9

Verhandlungen

(1) Auf die Verhandlungen der Organe des Verbandes sowie der Ausschüsse finden die Bestimmungen der Kirchenordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Für die Feststellung der Beschlußfähigkeit gilt Artikel 67 KO; für die Abstimmung gilt Artikel 69 KO sinngemäß.

(3) Auf die Geschäftsführung und auf die Verwaltung des Verbandes findet die Verwaltungsordnung der EKvW sinngemäß Anwendung.

§ 10

Finanzierung

(1) Die beteiligten Kirchenkreise stellen die für die Arbeit des Verbandes erforderlichen Mittel bereit. Dabei ist der von der Verbandsvertretung festgestellte und von mindestens vier der Kreissynodalvorstände genehmigte Haushaltsplan maßgebend.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Kirchenkreise erfolgt im Verhältnis des jährlichen Kirchensteueraufkommens der fünf Kirchenkreise.

(3) Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten oder Darlehen bedürfen der Zustimmung von mindestens vier der beteiligten Kreissynodalvorstände.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wird dem Rechnungsprüfungsausschuß und dem Rechnungsprüfer des Kirchenkreises Lüdenscheid übertragen.

§ 12

Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den beteiligten Kirchenkreisen oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung kann binnen eines Monats der Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 13

Satzungsänderungen

Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung erfordern, daß

zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und daß zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 14

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 3. April 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez. Dr. Wolf

Urkunde

Die von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am 3. 4. 1974 erlassene Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 30. April 1974

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) gez. Unterschrift

44.6.

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen, die im Bereich der Aldenhofstraße und der Straße Stallbergshof ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Schalke umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt an der Aldenhofstraße unmittelbar östlich der Straßencresung Röhrenstraße/Parsevalstraße und verläuft an der Ostseite der Röhrenstraße bis zum Verbindungsweg Röhrenstraße—Stallbergshof, den sie bis vor die Straße Stallbergshof übernimmt. Hier wendet sie sich an der Westseite der Bebauung nach Nordnordwesten und trifft nach 200 Metern auf die Bahnlinie Essen—Gelsenkirchen, die sie in südöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die bisherige Grenze beider Kirchengemeinden übernimmt. Der bisherigen Grenzen folgt sie bis zum o. a. Ausgangspunkt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 4. Februar 1974

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) gez.: Scharmann
Az.: 3427/A 5—05 b Gelsenkirchen/Schalke

Genehmigung

Die durch Urkunde der Evgl. Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — vom 4. Februar 1974 — 3427/A 5-05 b — Gelsenkirchen/Schalke — vollzogene Umpfarrung der Gemeindeglieder der Evgl. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, die im Bereich der Aldenhofstr. und der Straße Stallbergshof ihren Wohnsitz haben, in die Evgl. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Schalke wird für den staatl. Bereich gem. Artikel 4 des Preußischen Staatsvertrages betreffend die Kirchenverfassungen der Evgl. Landeskirchen vom 8. April 1924 genehmigt.

Münster, den 30. 5. 1974

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L. S.) gez. Unterschrift

44—6 — Ge—25b/36

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Tecklenburg wird eine weitere (2.) Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Juni 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Schmitz

Az.: 7668/Tecklenburg VI/2

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund sinngemäßer Anwendung des Artikels über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lengerich wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Juni 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Schmitz

Az.: 19551/Lengerich 1 (1)

Persönliche und andere Nachrichten

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1974 wurden für die wissenschaftliche Arbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament	Woher kommt die Anschauung, daß Jahwe Weltenschöpfer ist?
Neues Testament	Der konkrete Anlaß des Römerbriefes.
Kirchengeschichte	Johann Arndts Bedeutung für den Pietismus.
Systematik	Vergleich der Abendmahlslehren der Arnoldshainer Thesen und der Leuenberger Konkordie.
Praktische Theologie	Die „Religiösen Reden“ Paul Tillichs als Beitrag zur Homiletik.

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1974 wurden für den Gemeindevortrag folgende Themen gegeben:

1. Was heißt Frömmigkeit?
2. Der Beitrag der Christen zu den Problemen des Alters.
3. Was geht uns die Kirchensteuerfrage als Gemeinde an?

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst als Vikar/in

Nach Ablegung der Prüfung wurden erstmalig in den Vorbereitungsdienst als Vikar/in aufgenommen:

Aden, Heinz	Peters, Friedhelm
Barenhoff, Günther	Pönninghaus, Klaus
Bruns, Hermann	Schäfer, Gerhard
Bruns, Magdalene	Scheidung, Detlef
Crummenerl, Klaus	Schetschok, Rainer
Groth, Friedhelm	Schleisiek, Manfred
Heiermann, Berthold	Schüttpelz, Christel
Hurraß, Martin	Siegel, Helmut
Kaminski, Gerd	Stahlberg, Wolfgang
Kerl, Gerd	Stieneker, Ulrich
Krieg, Gustav-Adolf	Voß, Wilfried
Möller, Friedhelm	Wentzek, Dieter
Patschke, Jürgen	

Ferner haben die Erste Theologische Prüfung bestanden:

stud. theol.	Bahr, Ulrich
	Bohl, Jochen
	Jansen, Ernst-Günter
	Schröder, Helmut
	Wilde, Bärbel

Übernahme als Pastor/in im Hilfsdienst:

Nach Ablegung der Zweiten Theologischen Prüfung wurden als Pastor/in im Hilfsdienst übernommen:

Bartsch, Dorothee	Budde, Gerda
Becker, Walter	Debus, Hans-Jürgen
Beckmann, Friedrich Wilhelm	

Debus, Johanna-Beate	Rübenkamp, Hartmut
Eggers, Dieter	Ruschke, Werner Max
Fronemann, Johannes	Sellin, Gerhard
Gevelhoff, Klaus	Simon, Albrecht
Haar, Uwe	Schäffer, Christoph
Hatscher, Gisbert	Schwarz, Manfred
Jäger, Dietlinde	Stegen, Fritz
König, Hans	Triller, Peter
Mühlhoff, Hartmut	Thimme, Wolfgang
Neß, Martin	Wagner, Rolf
Ohnesorge, Burckhard	Wiegand, Hellmut
Petric, Wolfgang	Westerholt, Lothar
Piehl, Gerhard	Wünsch, Heidemarie
Rosemeier, Wolfgang	

Ferner haben die Zweite Theologische Prüfung bestanden:

Vikar/in	Grümbel, Ute
	Heinrich, Rolf
	Jacobs, Gerhard
	Maaßen, Helmut

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Lübbecke am 11. März 1974 vollzogene Wahl des Pfarrers Friedrich Kluth, Lübbecke, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Lübbecke;

die von der Kreissynode Siegen am 23. März 1974 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Günter Albrecht, Niederdresselndorf, zum Synodalassessor, des Pfarrers Ernst Achenbach, Siegen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und des Pfarrers Wulf Dietrich, Eiserfeld, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Siegen.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Ernst-Friedrich Backhaus zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrer Wolfgang Baster, Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pastor im Hilfsdienst Günter Birkmann zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (12. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Cord Bültermann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Hans Flick, Füllingsdorf (Schweiz), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Pastor im Hilfsdienst Wilfried Heemeyer, zum Pfarrer des Kirchenkreises Recklinghausen (7. Kreispfarrstelle);

Pfarrstellenverwalter Reinhold Henkel, Ev. Kirchengemeinde Holtrup, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Kandidatin des Pastorinnenamtes Marlies Hönne zur Pastorin der Ev. St. Petri-Kirchengemeinde Dortmund (2. Pfarrstelle); Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pastor im Hilfsdienst Herbert Irlé zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Gerhard Jarcke, Ev. Luth. Kirchengemeinde Friedewalde, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Niederschelden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Heinrich Kottschlag, Ev. Kirchengemeinde Werl, zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen (5. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrer Ihno Leding, Freren (Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lengerich (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Albert Leendertse, Ev. Kirchengemeinde Sölde, zum Pfarrer des Kirchenkreises Münster (1. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrer Hermann Linneweber, Ev. Kirchengemeinde Brilon, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hüsten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Walter Löbbecke, Berlin, Zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Olpe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Missionar Jürgen Neserke zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Mengede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pastor im Hilfsdienst Dieter Nolte zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hörde (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastor Klaus Overath, Tarp (Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins) zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Martin Völkel zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wellinghofen II (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrer Gotthilf Wahl, Berlin, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herringen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Martin Zühl, Ev. Kirchengemeinde Siemshof, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld.

Freigestellt sind:

Pfarrer Alfred Genuit, Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. Mai 1974;

Pfarrer Horst Heitkämper, Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst, Kirchenkreis Münster, in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. Juni 1974;

Pfarrerinnen z. A. Erika Lehmkuhler in der Justizvollzugsanstalt Hennen zur Pfarrerinnen auf Lebenszeit in der genannten Justizvollzugsanstalt;

Pfarrer Klaus Peters in der Justizvollzugsanstalt Attendorn zum Pfarrer auf Lebenszeit in der genannten Justizvollzugsanstalt;

Pfarrer Dr. theol. Günter Wolf, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn, in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. Mai 1974.

Entlassen sind:

Pfarrer Hans-Joachim Braune, Ev. Kirchengemeinde Brackel, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, in den Staatsdienst;

Pfarrer Dr. theol. Helmut Gatzert, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Hamm, in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;

Pfarrer Klaus Herrmann, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Lübbecke, in den Staatsdienst;

Pastor Siegfried Kettling, in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;

Pfarrer Dieter Lohmeyer, Kirchenkreis Hagen, in den Dienst der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes, Stuttgart.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Johannes Schleicher, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Grevenbrück, zum 1. Mai 1974;

Pastor Friedrich Unterbäumer, Prediger der Ev. Kirchengemeinde Ferndorf, zum 1. Juni 1974;

Pfarrer Friedrich Wellenbrink, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ubbedissen, zum 1. Juni 1974.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Friedrich Clausen, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Rödinghausen, Kirchenkreis Herford, am 11. Mai 1974;

Pfarrer i. R. Werner Eggerling, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle, am 19. April 1974;

Superintendent und Pfarrer i. R. Karl Heuer, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Werther, Kirchenkreis Halle, am 9. Mai 1974;

Pfarrer Johannes Kruse, Ev. Kirchengemeinde Hagen-Erlöser, Kirchenkreis Hagen, am 28. Mai 1974;

Pfarrer i. R. Carl Richter, zuletzt Pfarrer im Evangelischen Mädchenwerk und Frauenheim in Ummeln, am 8. Juni 1974;

Pfarrer i. R. Friedrich Schulze, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Heeren, Kirchenkreis Unna, am 28. Mai 1974;

Pfarrer i. R. Wilhelm Siebel, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Lüdenscheid-Erlöser, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 27. April 1974.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

4. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Diakoniefarrstelle.

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Berghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brilon, Kirchenkreis Arnsberg;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brügge, Kirchenkreis Lüdenscheid;

2. Pfarrstelle der Ev. Luther-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedewalde, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf, Kirchenkreis Wittgenstein;

2. Pfarrstelle der Ev. St. Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Ströhen, Kirchenkreis Lübbecke;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Valdorf, Kirchenkreis Vlotho;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Waren-dorf, Kirchenkreis Münster;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werl, Kirchenkreis Soest.

c) die zum 1. 7. 1974 freiwerdende 2. Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof (Westfälische evangelische Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalt).

Der Pfarrstelleninhaber ist tätig im Gebiet der Gemeindefarbeit an Mitarbeitern der Anstalt, in unterrichtlicher Tätigkeit bei der Ausbildung und Fortbildung der Diakone und Pflegekräfte und in der Seelsorge in einzelnen Pflegehäusern. Bewerbungen sind an den Vorstand der Anstalt

Wittekindshof z. Hd. des Anstaltsleiters zu richten: Pfarrer Schwennen, Westfälische evangelische Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalt, 4971 Wittekindshof über Bad Oeynhausen. Bevorzugt werden Pastoren mit einiger Amtserfahrung und Liebe zu Geistigbehinderten.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das Kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegen der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Martin Geist, 48 Bielefeld, Weststr. 14;

Hans Holzwarth, 7151 Allmersbach im Tal, Schorndorfer Str. 26;

Rainer Lohmeyer, 4901 Hiddenhausen-Schweicheln-Bermbeck, Friedhofstr. 133;

Gudrun Schmidt, 48 Bielefeld, Heinrich-Heine-Str. 50 b.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das Mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis hat nach Ablegen der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Arno Mast, 468 Wanne-Eickel, Hüller Str. 9.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Frau Kirchenmusikerin Ruth Jürging ist mit Wirkung vom 1. Februar 1973 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Dortmund-Süd wiederberufen worden.

Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreis-synodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Verleihung des Kantor-Titels:

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Jürgen Haug in Spenge verliehen worden.

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Hugo Kaltefleiter in Hagen verliehen worden.

Stellenangebote:

Beim Kirchenkreis Recklinghausen ist die Stelle eines Rechnungsprüfers zu besetzen. Die Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 11 LBO bewertet. Voraussetzung ist die Befähigung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst und eine längere praktische Erfahrung. Der Kirchenkreis Recklinghausen umfaßt 20 Gemeinden mit 164 000 Gemeindegliedern. Bei einer Erweiterung des Prüfungsbereiches ist eine Stellenbewertung nach A 12 LBO möglich. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist der Kirchenkreis behilflich. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind zu richten an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Recklinghausen, 435 Recklinghausen, Limperstr. 15.

Beim Gemeindeverband der Evang. Kirchengemeinde in Bonn ist zum 1. Oktober 1974 eine freiwerdende Planstelle wieder zu besetzen. Erwünscht

ist ein jüngerer Mitarbeiter mit 2. Verwaltungsprüfung, dem bei Bewährung Aufstiegsmöglichkeiten bis A 11 LBO offenstehen. Das Arbeitsgebiet erstreckt sich z. Zt. auf die finanzielle Betreuung von 12 Kindergärten, auf Angelegenheiten des Versicherungs- und Fernmeldewesens, sowie auf die Sachbearbeitung einer der acht angeschlossenen Kirchengemeinden. Bei der Wohnraumbeschaffung ist der Verband behilflich. — Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden umgehend erbeten an den Vorstand des Gemeindeverbandes der Evang. Kirchengemeinden in Bonn, 53 Bonn 1, Poppelsdorfer Allee 29.

Die Stelle des Leiters des Kreiskirchenamtes für den Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop ist neu zu besetzen. Die Verwaltungen aller Gemeinden des Kirchenkreises und der diakonischen Einrichtungen sind in diesem Amt zusammengefaßt (36 Pfarrstellen, 86 000 Gemeindeglieder). Im ganzen Kirchenkreis ist eine Strukturreform nach dem Verbandsmodell und ein finanzieller Lastenausgleich durchgeführt. Besoldung nach den Bes.-Gr. A 12—A 13 LBO. NW.

Bewerbungen sind zu richten an den Herrn Superintendenten von Bremen, 439 Gladbeck, Hunsrückstraße 19.

Wir suchen vier Jugendreferenten(innen) (Pädagogen, Diakone, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Jugendsekretäre)

Die Kollegen sollen eigenständig und kooperativ arbeiten. Sie müssen in der Lage sein, ihre Konzeption in die Praxis umzusetzen. In Teamarbeit mit zwei jungen Fachkollegen soll zeitgemäße Jugendarbeit auf die besonderen Möglichkeiten in Minden bezogen werden.

Zwei vorhandene Heime t.o.T., ein Bildungszentrum für Jugendliche und Erwachsene und ein Jugendheim im Entstehen warten auf Ihre Mitarbeit. Auf der funktionalen Ebene im Kirchenkreis möchten Sie sich eine Schwerpunktarbeit aussuchen (Freizeiten, Seminare, Bildungsarbeit u. a.).

Wir bieten zwei Dienstwohnungen und Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung, Zusatzversorgung und Beihilfe zu den Umzugskosten, Vergütung nach BAT mit allen sozialen Leistungen des Öffentlichen Dienstes.

Anfragen sind zu richten an:

Jugendreferent Willy Busch, 495 Minden-Dankersen, Sollort 1, Fernspr. (05 71) 3 07 90 und
MARTINIHAUS — Haus der Kirche — 495 Minden, Martinikirchhof 7, Fernspr. (05 71) 2 17 17

DIE EVANGELISCHE AKADEMIE RHEINLAND-WESTFALEN, ISERLOHN, sucht zum baldmöglichsten Eintritt, spätestens zum 1. 10. 1974, einen **Verwaltungsleiter**.

Der Arbeitsbereich schließt ein:

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Lohnbuchhaltung, Liegenschaftsverwaltung, Antrags- und Abrechnungswesen mit kirchlichen und öffentlichen Stellen.

Anstellungsvoraussetzung 1. Verwaltungsprüfung. Vergütung erfolgt nach BAT—KF (VI b / V c).

Bewerbungen bitte an die Leitung der Evangelischen Akademie Rheinland-Westfalen, 586 Iserlohn, Baarstraße 59/61, Telefon (0 23 71) 39 06 und 39 07.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte“, Band 66, 1973, Bethel b. Bielefeld.

Von den im Jahrbuch 1973 vereinigten Beiträgen heben wir insbesondere den von Professor Dr. J. Bauermann, Münster, hervor über das Bürener Bekenntnis von 1575/76. Die in diesem Aufsatz sichtbar werdende Stärke der lutherischen Position im Hochstift Paderborn in der 2. Hälfte des Reformationsjahrhunderts ist überraschend.

Der Beitrag von Professor Dr. Martin Greschat über die Erweckungsbewegung, Versuch einer Übersicht anhand neuerer Veröffentlichungen, schreitet ein weiteres Forschungsfeld ab. Es wird noch vieler Anregungen durch die Mitglieder des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte bedürfen, damit dieses Feld in Zukunft sachgemäß bestellt wird. Die anderen Beiträge setzen die Tradition des Jahrbuches fort, territorialgeschichtliche Spezialthemen so zu behandeln, daß sie für eine spätere Einordnung in größere Zusammenhänge bereitliegen. Aus der Reihe dieser Beiträge sei besonders auf den Aufsatz über den Schwalenbacher Pfarrer L. van Eß aus der Feder von Professor Dr. F. W. Kantzenbach hingewiesen. Er deutet Verbindungen zwischen den Konfessionen an, die im 19. Jahrhundert fortschreitend abrisen. Zusammen mit unseren heutigen Erfahrungen der vielfältigen Möglichkeiten einer Zusammenarbeit fällt damit ein besonderes Licht auf die Neuformierung der römisch-katholischen Kirche im 19. Jahrhundert.

R. F.

„Predigtstudien für das Kirchenjahr 1974“, Perikopenreihe II. 2. Halbband, Hrsg. v. E. Lange u. a., 286 Seiten, Leinen, 22,80 DM, Kreuz Verlag, Stuttgart.

Die Reihe ist so bekannt, daß sie nicht mehr mit ihrem Bearbeitungssystem vorgestellt werden muß. Dennoch sei auf diese Neuerscheinung hingewiesen, nicht nur weil das Gespräch mit anderen Reihen geführt wird, sondern vor allem auch weil neben der Exegese gehaltene Predigten ausführlich analysiert werden und präzise Hinweise auf Veröffentlichungen zum Weiterstudium nicht fehlen. Wie immer werden die Texte meist von zwei, manchmal von drei oder nur einem Bearbeiter vorgestellt. Die vielen Mitarbeiter, die im Vergleich zu den früheren Reihen wechseln, machen das Mitdenken sehr lebendig, weil sie auch untereinander keineswegs immer ganz konform gehen, so daß beispielsweise der eine vorschlägt, was der andere ablehnt, d. h. über einen Text zu predigen, weil er in unsere gesellschaftliche Situation nicht mehr hineinpasst,

oder wenn eine ethische Anweisung des Apostels als eine theologische Entgleisung angesehen wird. Die Studien sind sehr mannigfaltig: Vorschläge zu Skopus- und Themenpredigten, daneben auch Homilieempfehlungen und auch gelegentlich eine ausgeführte Predigt. Durch die große Zahl der Mitarbeiter ist auch das Hinweisspektrum außerordentlich breit. Neben der Fachliteratur stehen Grabsteininschriften und Freizeitprospekte, Zeitungsnachrichten sowie Roman- und Schauspielzitate. Besonders beachtenswert sind auch Hinweise auf den Bedeutungs- oder Bewertungswandel vieler Worte in der jüngsten Zeit wie Obrigkeit und Vaterland oder Ehre und fleischliche Lüste. Immer wird sehr bewußt an den Hörer gedacht, obgleich man sich der Anfechtung bewußt ist, in einem Getto zu predigen, in dem der gedachte Hörer nicht zu finden ist. Ob man die Studien zustimmend oder mit Bedenken liest, auf jeden Fall ist die Lektüre lohnend.

G. B.

Theodor Bovet, „**Die Ehe**“, Katzmann Verlag Tübingen, Dritte Fassung, 1972, 160 Seiten, 6,— DM, gegebenenfalls Mengenrabatt.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse und 25 Jahre praktische Erfahrung als Arzt und Eheberater haben Bovet veranlaßt, sein weitverbreitetes Ehebuch zum dritten Mal gründlich zu überarbeiten und eine weitgehende Neufassung anzubieten. Das Ergebnis ist ein handliches Buch, das aus der Sicht evangelischen Glaubens nüchtern und lebensnah positiv informiert und dabei klare Orientierung gibt. Es dürfte zur persönlichen Lektüre von Eheleuten und Jugendlichen ebenso geeignet sein wie als Leitfaden und Anregung für Gespräche über die Ehe. Es sei darum allen Pastoren und Mitarbeitern zur Anschaffung empfohlen. Wer jungen Paaren das Buch zum Kauf anbietet, kann so das Traugespräch entlasten und zugleich einen Anknüpfungspunkt für spätere Gespräche schaffen.

K. Ph.

„**Jesus — Konfrontation und Gemeinschaft**“, mit Beiträgen von Martin E. Marty, Adriaan Geense, Vilmos Vajta, mit Texten von Karl Rahner, Hans Küng, Roger Garaudy und anderen (Ökumenische Perspektiven, Nr. 5); Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main, und Verlag Josef Knecht, Frankfurt am Main, 1974, 123 S., Paperback, DM 12,—.

Beim ersten Lesen des Buchtitels möchte man vielleicht fragen warum dieses Buch in einer ökumenischen Reihe erschienen ist; bislang hat ja doch die Christologie nicht zu den strittigen Punkten in der ökumenischen Diskussion gehört. Indessen, das Buch greift ein Problem auf, das nicht nur ein ganz aktuelles, sondern auch ein wirklich ökumenisches ist.

In einem ausführlichen Vorwort legt der Straßburger Forschungsprofessor Günther Gassmann die ökumenischen Motive dar, die zur Herausgabe dieses Buches geführt haben. Er verweist darauf, daß wir derzeit eine neue Konstellation in der Christenheit zu verzeichnen haben, die mit ihrer polarisierenden Kraft die herkömmliche ökumenische Struktur getrennter Konfessionen übergreift und in deren Rahmen Jesus Christus zu einer kontroversen Person wird. „Es sind die sich quer durch die Kirchen ziehenden und teilweise zu neuen Gruppierungen . . . führenden unterschiedlichen Verständnisse von

Weltverantwortung, Mission, Erlösung, Heil, Revolution und Gewalt, Dialog, Gemeinschaft, Gottesdienst etc., die sich je in ihrer Weise auf Jesus Christus beziehen, ihn in ihrer Perspektive interpretieren und in ihm Grund und Begründung der eigenen Position sehen . . . Daraus ergibt sich, daß neben der ökumenischen Diskussion über die traditionellen Kontroversfragen mit gleichem Ernst auch um die neu aufgebrochenen Differenzen und Gegensätze gerungen werden muß.“

In dem ersten Hauptbeitrag des Buches behandelt der Chicagoer Professor Martin E. Marty das Thema: „Jesus und die Bewegungen innerhalb der Gesellschaft“. Er umreißt vornehmlich das bunte und vielgestaltige Bild nordamerikanischer religiös-säkularer Bewegungen, die sich alle auf „ihren“ Jesus beziehen und die alle bestrebt sind, ihre Jesusbilder in andere Bereiche zu exportieren.

Der zweite Aufsatz des Buches stammt von dem Groninger Professor Adriaan Geense und steht unter dem Titel: „Konfrontation mit dem lebendigen Christus“. Der Schüler Hendrik Berkhofs, der sich der Theologie Karl Barths verpflichtet weiß, schreibt aus der Perspektive des Gemeindepfarrers. Er setzt nicht bei der akademischen Christologie ein, sondern bemüht sich um die „Verbindung zwischen Christus und unserem Leben“, und zwar in der Konfrontation: „Es geht um Annahme oder Ablehnung, um Subjektivität, Aktualität, Existenz und Praxis.“ Dabei ist es für Geense selbstverständlich, daß mit der Hinwendung zur Aktualität nicht der neutestamentliche Grund verlassen wird: „Der ‚Christus heute‘ ist der biblische Jesus.“

Der Straßburger Forschungsprofessor Vilmos Vajta hat den dritten und umfangreichsten Beitrag des Buches geliefert. Er untersucht darin das Thema „Jesus und seine Gemeinschaft — einst und heute“. Er bemüht sich, auf Grund neuerer Forschungen über Jesus und die ihm nachfolgende Gemeinschaft Konsequenzen für solche Lebensformen und Strukturen der Kirche zu ziehen, die heutzutage angemessen sind. Dabei widmet er sein Augenmerk auch besonders der „Jesusgemeinschaft im Gegenüber zur modernen Welt“.

Der Schlußteil des Buches enthält „moderne Kurzformeln und Bekenntnisse des christlichen Glaubens.“ Unter den Autoren dieser Texte befinden sich u. a. die Theologen Hans Küng, Karl Rahner, Dorothee Sölle und Peter Stolt sowie der marxistische Philosoph Roger Garaudy.

Der vorliegende 5. Band der Ökumenischen Perspektiven dürfte bei den ökumenisch Engagierten sicherlich auf Interesse stoßen. Wegen der zentralen und aktuellen Thematik, die er behandelt, möchte man ihm indessen eine noch weiter gehende Beachtung wünschen.

E. B.

H. J. Schultz, „**Anstiftung zum Christentum**“, 146 S., kt., 12,80 DM, Kreuz Verlag, Stuttgart.

Hier geht ein engagierter Kämpfer in die Arena und darf sich nicht wundern, wenn manche Leser das Buch nach den ersten Seiten verärgert beiseite legen. Das übliche Gezeter über Kirche und Kleriker, die Jesus verraten haben, ist allmählich langweilig geworden. Immerhin will der Verfasser auf die Institution Kirche sogar in ihrer konfessionellen Differenziertheit nicht verzichten. Sie ist sogar als

„Konfliktgesellschaft“ ein gutes Modell für das Leben in der Welt, wobei besondere Beiträge von den kleinen aktiven Gruppen durch ihre Gesprächsmethoden erwartet werden. Im letzten Drittel wird die Lektüre des Buches allerdings lohnend. Hier wird in einer Zusammenschau von Bonhoeffer und M. L. King die Aufgabe skizziert, die das Christentum für die Welt wahrzunehmen habe. Auch wer mit der zu Beginn des Buches skizzierten Jesusreligion nichts anfangen kann, wird von dem hoffenden Zutrauen in die Möglichkeit dieses säkularisierten Christentums bewegt werden, in dem das Leiden zur entscheidenden Funktion für die Veränderung der Welt gemacht wird. G. B.

G. Jacob, **„Die Macht des ohnmächtigen Gottes“**, 116 S., kt., 13,80 DM, Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen.

Wohl kaum bisher ist die Situation des Predigers so knapp und klar, so nüchtern und unpathetisch, so mutig und glaubensgewiß in unserer Zeit geschildert wie hier durch den früheren Generalsuperintendenten von Cottbus. Mögen die äußeren Umstände in der DDR noch so verschieden zu den unseren sein, die jeweiligen Ideologien, denen die Menschen folgen, haben nur andere Namen, sind aber wesensgleich den fremden Göttern des 1. Gebots. Man müßte hier die ganze Einleitung von fünf Seiten zitieren, weil in ihr so hervorragend die Aufgabe des Predigers in unserer Zeit mit ihren besonderen Anforderungen aufgezeigt wird. Allein schon ihretwegen sei die Lektüre dieses Buches dringend empfohlen. Die ausgeführten Predigten machen erregend und uns beschämend klar, was Christsein in einer Umwelt bedeutet, die den christlichen Glauben zu einer privaten Winkelsache mit einer rückständigen, weltfremden, gesellschaftsfeindlichen Ideologie zu machen sucht. In der lebendigen Hoffnung auf den Sieg der Gottesherrschaft rufen die Predigten zur freudigen Wahrnehmung der Verantwortung für die von Gott geliebte Welt auf. Sie sollten zur Pflichtlektüre aller Pfarrer gehören. G. B.

G. R. Elton, **„Europa im Zeitalter der Reformation“**, 2 Bände, je 4,90 DM. Siebenstern Taschenbuch Verlag, Hamburg, 1974.

Auch dieser Verfasser verfügt über das Geheimnis engl. Historiker, auf Grund hervorragender Spezialkenntnisse knapp und erregend erzählen zu können. Das schier unentwirrbare Knäuel von religiösen, politischen, wirtschaftlichen, geistigen, gesellschaftlichen, persönlichen Fäden, die ganz Europa von England bis Ungarn, von Finnland bis Spanien ein halbes Jahrhundert miteinander eng verknüpfen und in oft überraschender Weise voneinander abhängig machen, wird überzeugend entwirrt und so dargelegt, daß man sie mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgt. Der Verfasser ist kein Theologe. So spart er nicht mit Urteilen, die uns sehr ungewohnt und neu sind, die auch unsern Widerspruch herausfordern. Aber sie sind immer so gut begründet, daß wir sie nicht einfach beiseite schieben können. Man kann nur hoffen, daß diese überaus preiswerte Ausgabe auch ihre Leser über den Theologenkreis hinaus finden möchte. Wenn sich der Eindruck bestätigt, daß wir auf ein langsames Erwachen

des Geschichtsbewußtseins bei uns hoffen dürfen, so wären diese Bändchen für manche Theologen und interessierte Gemeindeglieder ein ideales Geschenk. Man mache sich nur einmal klar, welche Minimal-Kenntnisse, die dann meist auch noch falsch sind, nicht nur bei den Laien über diese Zeit bestehen!

G. B.

G. Voigt, **„Unser Gottesdienst“**, Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen, 1974, 112 S., kart., 6,80 DM.

Der Leipziger Dozent für prakt. Theologie hat Aufsätze zusammengefaßt, die er in einem Gemeindeblatt zum besseren Verständnis und Mitvollzug des Gottesdienstes veröffentlicht hatte. Er stellt sich allen Fragen und Problemen, die unsere Gemeindeglieder zu diesem Thema bewegen und gibt sehr hilfreiche, förderliche Antworten über alle Gebiete, die im Zusammenhang mit dem Gottesdienst stehen. G. B.

H. Aichelin u. G. Liedke, **„Naturwissenschaft und Theologie“**, Bd. 6, 304 S., brsch. 10,— DM.

In der Einleitung wird die heutige Gesprächslage zwischen diesen beiden Gebieten dargestellt. Die Aufgabe dieses Lernbuches wird dabei so anregend skizziert, daß man sich auf die Lektüre freut. Man wird nicht enttäuscht. Das Buch ist nicht historisch, sondern nach Sachgebieten geordnet: Grundrisse — Zeit und Wirklichkeit — Materie, Energie, Information — Von Welt zu Gott — Von Gott zu Welt — Veränderung der Welt durch den Menschen — Veränderung des Menschen durch den Menschen — Naturwissenschaft und Gesellschaft. Jeweils werden nach einer kurzen informierenden Einleitung verhältnismäßig kurze Quellenauszüge zum Thema dargeboten, die dann in sehr viel längeren Ausführungen erläutert werden. Sie zeigen wie hilflos Theologie und Kirche weithin gegenüber der von der Naturwissenschaft aufgezeigten Wirklichkeit sind und wie dringend notwendig es ist, daß unsere Systematiker ihre Kraft für die hier auftauchenden Fragen einsetzen. Das vorliegende Buch gibt gute Möglichkeiten, den Boden zur Eröffnung solcher Gespräche und ihre Fortsetzung vorzubereiten. Studentengemeinden beispielsweise oder anspruchsvolle Gemeindeglieder sind mit dem Buch gut bedient, vor allem, weil zu jedem Kapitel auf die wichtigsten erreichbaren Neuerscheinungen hingewiesen wird. G. B.

W. D. Marsch, **„Vielleicht ist noch Hoffnung, Predigten über die Menschlichkeit Gottes“**, 100 S., Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen.

Diese meist vor Studenten gehaltenen Predigten sind von einer sympathischen Nüchternheit. Es wird nichts gesagt, was nicht auch voll verantwortet werden kann, nach dem amerikanischen Sprichwort das in einer Predigt zitiert wird: God has no mouth but our, das bedeutet strenge Konzentration auf die Textaussage. Der Prediger als von Gott in Anspruch genommen, läßt den Hörer an seinen Überlegungen teilnehmen, an seinen Bedenken, seinen Bemühungen, seinen Hoffnungen für die Welt. Das macht die Predigten so menschlich und gibt ihnen eine starke Überzeugungskraft gerade bei denen, die fragend und suchend unter der Kanzel sitzen. G. B.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. Münster (BLZ 400 601 04) — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.